



Kreis Vechta

GESCHÄFTSORDNUNG

Wirtschaftsordnung
Ehrungsordnung
Stand: 01.11.2023



NFV-Kreis Vechta

Geschäftsordnung

für den geschäftsführenden Kreisvorstand, den Kreisvorstand
und die Kreisausschüsse

Präambel

Die Geschäftsordnung regelt die Organisation und die Arbeitsabläufe im NFV Kreis Vechta.

Sie regelt insbesondere die Arbeit der folgenden Kreisorgane:

- geschäftsführender Kreisvorstand (§50 VS),
- Kreisvorstand (§51 VS),
- Kreisausschüsse (§52 VS),
- Rechtsorgane des Kreises (§53 VS)

Die Kreisorgane sind parteipolitisch und religiös neutral. Sie treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen. Sie verurteilen weiter jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

Alle Ämter in den Ausschüssen sind sowohl Frauen wie Männern zugänglich.

Die in die dieser Geschäftsordnung gewählte männliche Form wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet. Weibliche oder anderweitige Geschlechteridentitäten sind dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

§ 1

Geschäftsführender Kreisvorstand

(1) Der geschäftsführende Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem/den stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Geschäftsführer,
- dem Schriftführer.

(2) Der geschäftsführende Vorstand regelt die Aufgabenverteilung im geschäftsführenden Vorstand selbstständig.

(3) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des NFV Kreis Vechta gem. § 51 (6) der NFV-Satzung.

(4) Die Mitglieder im geschäftsführenden Vorstand sind über alle Termine (Sitzungen + Lehrveranstaltungen) der Ausschüsse zu informieren.

Der Vorsitzende

- führt zusammen mit den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes die Geschäfte des NFV Kreis Vechta nach der gültigen Satzung und den Ordnungen des Verbandes sowie den Kreistagsbeschlüssen,
- vertritt den NFV Kreis Vechta gegenüber Dritten/nach außen,
- vertritt den NFV Kreis Vechta auf Bezirks- und Verbandsebene,
- kann an allen Sitzungen der Kreisausschüsse teilnehmen,
- ist Ansprechpartner für sämtliche Ausschüsse und Vereine des Fußballkreises,
- ist in Absprache mit dem Schatzmeister verantwortlich für die Durchführung der Kassenprüfungen gemäß der Finanz- und Wirtschaftsordnung,
- ist Ansprechpartner in Versicherungsfragen.

Stellvertretende/r Vorsitzende/r/n

- übernimmt die Aufgaben analog des Vorsitzenden im Vertretungsfall,
- übernehmen diverse Aufgaben im geschäftsführenden in Absprache mit dem Vorsitzenden im NFV-Kreis,
- vertreten und unterstützen den Vorsitzenden in allen Bereichen.

Schatzmeister

- verwaltet das Vermögen des NFV-Kreis Vechta nach den Haushaltsansätzen und den Beschlüssen der Kreisorgane,
- ist für alle Ein- und Auszahlungen des NFV-Kreises Vechta vom Kreiskonto zuständig,
- ist für die Abrechnungen des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes gegenüber dem Vorstand, den Ausschüssen und dem Verband verantwortlich,

- überwacht die Einhaltung der Reisekosten- und der Gebührenordnung des Verbandes sowie die für den Kreis Vechta geltenden Regelungen,
- ist für die Buchführung und die Abrechnung sowie des Jahresabschlusses gegenüber dem Kreis und dem Verband verantwortlich,
- ist in Absprache mit dem Vorsitzenden für die Durchführung der Kassenprüfungen gemäß der Finanz- und Wirtschaftsordnung verantwortlich,
- führt ein Verzeichnis und verwaltet das vorhandene Inventar des Fußballkreises.

Der Schatzmeister ist berechtigt bei Bedarf an Sitzungen der Kreisausschüsse teilzunehmen.

Geschäftsführer

- führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Kreistage,
- lädt in Vertretung des Vorsitzenden zu den Sitzungen ein,
- verwaltet und verteilt die Protokolle,
- führt auf Anweisung des Vorsitzenden den allgemeinen Schriftverkehr mit den Vereinen und den NFV-Mitarbeitern,
- bereitet in Absprache mit dem Vorsitzenden den Kreistag vor,
- erstellt das Berichtsheft.

Schriftführer

- führt die Protokolle bei den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und außerordentlichen Sitzungen,
- verwaltet und verteilt diese Protokolle,
- lädt in Vertretung des Vorsitzenden zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes ein.

§ 2

Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand wird vom Kreistag des NFV Kreises Vechta gewählt. Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
den Vorsitzenden der Ausschüsse
dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,
dem Kreisehrensamtsbeauftragten.

(2) Der Vorsitzende des Kreissportgerichts hat das Recht, im Kreisvorstand über Angelegenheiten seines Wirkungsbereiches gehört zu

werden. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil.

(3) Zwischen den Kreistagen ist der Kreisvorstand das Beschlussorgan des NFV Fußballkreises Vechta und ist befugt, dem Kreistag zustehende Rechte wahrzunehmen. Der Vorstand ist das Beschlussorgan des NFV-Kreis Vechta.

(4) Der Vorstand kann gemäß Mehrheitsbeschluss beim Ausscheiden eines Vorstands- oder Ausschussmitgliedes/Sportgerichtsmitglieds oder eines Rechnungsprüfers während der Legislaturperiode das Amt kommissarisch neu besetzen.

(5) Der Kreisvorstand

- führt die laufenden Geschäfte des Kreises,
- beschließt den Haushaltsplan zwischen den Kreistagen,
- beschließt Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes,
- organisiert und regelt den Spielbetrieb auf Grundlage der NFV-Spiel- und Jugendordnungen,
- beschließt über die Ehrungsvorschläge,
- beschließt die Geschäftsordnung des NFV-Kreis Vechta,
- beschließt über eingehende Anträge.

§ 3

Kreisausschüsse

(1) Um die Aufgaben auf Kreisebene erledigen zu können, bildet der NFV Fußballkreis Vechta folgende Ausschüsse:

- Spielausschuss,
- Jugendausschuss,
- Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball,
- Schiedsrichterausschuss,
- Qualifizierungsausschuss,
- Ausschuss für Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Der Vorsitzende des Jugendausschusses sowie die Mitglieder im Jugendausschuss werden beim Kreisjugendtag durch die Delegierten gewählt und auf dem sich anschließenden Kreistag bestätigt. Alle anderen Ausschüsse werden auf dem Kreistag gewählt.

(3) Die Kreisausschüsse erledigen ihre Aufgaben entsprechend der NFV-Satzung und den NFV-Ordnungen sowie den Beschlüssen des Kreistages bzw. des Kreisvorstandes.

Der jeweilige Vorsitzende ist für die Arbeit seines Ausschusses verantwortlich. Er ist verpflichtet an den Kreisvorstandssitzungen teilzunehmen. Sollte es ihm persönlich nicht möglich sein, ist dem Kreisvorsitzenden ein Vertreter für die Sitzung zu benennen.

(4) Sämtlicher Schriftverkehr nach außen, insbesondere an die Presse, ist mit dem Kreisvorsitzenden bzw. dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen.

(5) Über die Sitzungen der Ausschüsse ist neben der Einladung mit Tagesordnung ein Protokoll anzufertigen.

Die Einladung nebst Tagesordnung soll 14 Tage vor dem Sitzungstermin den Teilnehmern und dem Kreisvorstand zur Kenntnis gegeben werden. Das Protokoll ist innerhalb von 2 Wochen nach der Sitzung den Teilnehmern sowie dem Kreisvorstand zur Kenntnis zu übersenden.

(6) In den Ausschüssen des NFV Kreis Vechta dürfen auch Mitarbeiter tätig sein, die gleichzeitig dem Vorstand eines der dem NFV Kreis Vechta angeschlossenen Vereine angehören.

Dies gilt **nicht** für die Ausschussvorsitzenden. Diese dürfen **nicht** auf der Vorstandsebene eines der dem NFV Kreis Vechta angeschlossenen Vereine tätig sein (s. Protokoll „Geschäftsführender Vorstand“ vom 18.11.2021).

§ 4

Kreis - Ehrenamtsbeauftragter

Der Ehrenamtsbeauftragte ist vom Kreistag zu wählen. Der Ehrenamtsbeauftragte lenkt und leitet die Aktivitäten im NFV Fußballkreis Vechta mit den Vereinen zur „Aktion Ehrenamt“. Es bleibt seine dauerhafte Aufgabe, die Qualität der ehrenamtlichen Arbeit und die Wertschätzung von Engagement im Verein zu steigern. Er

- initiiert und koordiniert Maßnahmen zur systematischen Ehrenamtsförderung,
- sorgt für den systematischen Aufbau bzw. die Pflege und Weiterentwicklung einer Anerkennungskultur des ehrenamtlichen Engagements,
- unterstützt bei Ehrungen,
- setzt den DFB-Ehrenamtspreis auf Vereinsebene um,
- gibt Anregung für Sonderehrungen auf Kreisebene.

§ 5

Sonderaufgaben

Sonderaufgaben beinhalten spezielle Aufgaben, die aufgrund der entsprechenden Besonderheiten nicht den einzelnen Ausschüssen zugeordnet werden. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Aufgaben:

- • anfallende Rechtsfragen,
- • Datenschutzfragen,
- • IT-Betreuung der kreiseigenen Geräte / Anwendungen,
- • Administration und Pflege der Homepage / Social Media,
- • Beauftragter für das DFBnet (u.a. Funktionärsverwaltung),
- • anfallende Versicherungsfragen.

Die Aufgabenbereiche können auf gewählte oder kooptierte Mitarbeiter übertragen werden.

§ 6

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan basiert auf den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Kostendeckung und Solidarität. Die Aufwendungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zum Ertrag stehen. Die Investitionen müssen durch finanzielle Mittel gedeckt sein. Basis für den Haushaltsplan ist die FiWO des NFV.

§ 7

Rechnungsprüfer

Es sind drei Rechnungsprüfer zu wählen. Sie können höchstens zweimal wiedergewählt werden. Rechnungsprüfer dürfen in der vorangegangenen Amtszeit nicht Mitglied des Vorstandes gewesen sein.

Die Rechnungsprüfer müssen mindestens einmal jährlich Rechnungsprüfungen durchführen. Über das Prüfungsergebnis ist dem Kreisvorstand und dem Kreistag schriftlich zu berichten.

§ 8 - Protokolle

Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Vorstands- und Ausschusssitzungen ist zeitnah ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Jedes Vorstands- / Ausschussmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

Die Vorlage des Sitzungsprotokolls ist Voraussetzung für die Abrechnung der Sitzungskosten.

§ 9

Beschlussfassung

Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom Sitzungsleiter festzustellen.

Der Vorstand entscheidet stets mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen / ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Nimmt der Vorsitzende des Kreissportgerichtes an der Sitzung teil, so hat er nur eine beratende Funktion.

Schriftliche Abstimmung ohne Kreisvorstandssitzung :

Sofern kein Abstimmungsberechtigter widerspricht, können besonders dringliche Angelegenheiten durch Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren in elektronischer Form (ePostfach – immer an alle Beteiligten senden) gefasst werden. Die hierzu gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Kreisvorstandssitzung zu protokollieren.

Die Frist zur Stimmabgabe soll mindestens drei Tage betragen. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Stimmabgabe, so gilt dies als Stimmenthaltung.

Wird der Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren innerhalb der gesetzten Frist widersprochen, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Sitzung erfolgen.

Das Ergebnis der Abstimmung ist den Kreisvorstandsmitgliedern mitzuteilen.

§ 10

Arbeitssitzungen, Staffeltage

(1) Arbeits-/Ausschusssitzungen werden nach dem Bedarf angesetzt. Sie sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken, d. h. es müssen substantielle Themen zu besprechen sein.

(2) Personen aus anderen Ausschüssen sind bei einer erforderlichen Teilnahme persönlich einzuladen.

(3) Sitzungstermine und die Tagesordnung der Kreisausschüsse sind dem Kreisvorstand zur Kenntnis zu geben.

(4) Sitzungstermine der Kreisausschüsse sind auf der Homepage des NFV Kreis Vechta zu veröffentlichen.

(5) Von allen Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist innerhalb von 2 Wochen nach der Sitzung den Teilnehmern zu übersenden und dem Kreisvorstand zur Kenntnis zu geben.

(6) Zur Fort- und Weiterbildung der Schiedsrichter werden regelmäßige Lehraufgaben durch den Schiedsrichter-/ Lehrausschuss angesetzt.

Termine von Arbeitssitzungen der Kreisausschüsse sowie deren Sonderveranstaltungen (Staffeltage usw.) sind dem Schatzmeister zur Kenntnis zu geben, sowie auf der Homepage zu veröffentlichen.

Die Tagungen können nicht nur in Präsenz, sondern je nach technischen Möglichkeiten auch in virtueller Form stattfinden (z.B. Microsoft Teams / Zoom).

§ 11

Rechtsorgan auf Kreisebene

(1) Das Kreissportgericht ist das Rechtsorgan auf Kreisebene. Es ist für den Senioren-, Junioren-, Frauen- und Juniorinnenbereich, der an den Ausschreibungen des NFV-Kreis Vechta gebundenen Staffeln zuständig.

(2) Das Kreissportgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und weiteren Beisitzern zusammen. Die Anzahl der Beisitzer wird durch § 53 der VS geregelt.

(3) Die Mitglieder des Kreissportgerichts werden vom Kreistag gewählt.

§ 12

Kreistag

(1) Der Kreistag ist das oberste Organ auf Kreisebene und tritt alle 3 Jahre zusammen.

(2) Die Stimmenzahl (§ 48 VS) der Delegierten regelt sich wie folgt: Jeder Verein erhält neben einer Grundstimme für jede spielende Mannschaft (Junioren, Juniorinnen, Herren und Frauen) eine Stimme. Die Mitglieder des Kreisvorstandes erhalten ebenfalls je eine Stimme. Der Kreistag kann jedoch hiervon abweichend die Stimmenzahlen der Delegierten auch in eigener Zuständigkeit durch Beschluss regeln.

(3) Die Teilnehmer mit beratender Stimme ergeben sich aus dem § 48 Abs. 2 der Verbandssatzung. § 22 der VS ist zu beachten.

§ 13

Kreisjugendtag

(1) Der Kreisjugendtag ist das oberste Organ für den Jugendbereich im NFV Kreis Vechta.

(2) Auf dem Kreisjugendtag nehmen die Verbandsmitglieder ihr Stimmrecht in Angelegenheiten des Jugendbereiches auf Kreisebene direkt wahr. Jedes Mitglied hat daher einen Delegierten. Außer den Delegierten der Mitglieder gehören die Mitglieder des Kreisjugendausschusses dem Kreisjugendtag an.

(3) Die Stimmenzahl der Delegierten regelt sich wie folgt: Jeder Vereinsdelegierte erhält neben einer Grundstimme pro spielende Jugendmannschaft eine Stimme. Die Mitglieder des Kreisjugendausschusses erhalten ebenfalls eine Stimme.

(4) Auf dem Kreisjugendtag werden die Mitglieder des Kreisjugendausschusses gewählt, die durch den Kreistag zu bestätigen sind. Wird die erforderliche Bestätigung nicht erteilt, erfolgt die kommissarische Besetzung durch den Kreisvorstand auf Vorschlag des Kreisjugendausschusses.

(5) Der Kreisjugendtag findet in dem Jahr statt, in dem auch ein Kreistag stattfindet, und zwar vor dem Kreistag.

§ 14

Versammlungsleitung

(1) Der Vorsitzende (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.

(2) Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

(3) Der Versammlungsleiter prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 15

Wahlen

(1) Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie müssen bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.

(2) Beschließt die Versammlung nicht anderes, sind die Wahlen grundsätzlich per Handzeichen und offen in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.

(3) Sofern die Versammlung bei einem Antrag auf geheime Abstimmung mehrheitlich einen Wahlausschuss beruft, besteht dieser aus drei Mitgliedern. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.

(4) Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

(5) Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den

Versammlungsleiter / Wahlleiter / Wahlausschuss. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.

(6) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.

(7) Alle Abstimmungen in Versammlungen, Sitzungen oder Tagungen erfolgen, soweit die Satzung oder die Ordnungen des Verbandes nichts anderes bestimmen, durch Zuruf, durch Handaufheben oder Aufheben der Stimmkarte, oder schriftlich durch Abgabe von Stimmzetteln.

(8) Wird aus der Versammlung ein Antrag auf schriftliche oder namentliche Abstimmung gestellt, entscheidet über diesen Antrag die Versammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(9) Zur Annahme eines Antrags genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung oder in den Ordnungen des Verbandes nichts anderes bestimmt ist. Stimmenenthaltungen / ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(10) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.

§ 16

Delegierte

Die Teilnehmer an Verbands- und Bezirkstagen werden vom Kreisvorstand benannt. Die Anzahl der Delegierten werden nach den Bestimmungen des § 19 (Verbandstag) bzw. § 42 (Bezirkstag) der VS ermittelt.

Die Abrechnung erfolgt über die Kreiskasse und ist beim Schatzmeister einzureichen (§ 20 (8)).

§ 17

Reisekosten- und Gebührenordnung

(1) Reisekosten, Honorare und Gebühren werden gemäß den Bestimmungen des NFV-Kreis Vechta abgerechnet. Diese sind in der Anlage 1 **-Wirtschaftsordnung-** aufgeführt und werden jährlich vom **geschäftsführenden Vorstand** geprüft und gemäß der Satzung des NFV angepasst.

(2) Die jährliche Prüfung und Anpassung wird nur in der Anlage dokumentiert und bedarf keiner neuen Beschlussfassung der gesamten Geschäftsordnung.

(3) Die Anlage – Wirtschaftsordnung - kann unabhängig von der Geschäftsordnung angepasst werden.

(4) Die Beträge dürfen die in der Finanz- und Wirtschaftsordnung des Verbandes aufgeführten Beträge nicht überschreiten.

§ 18

Ehrungen und sonstige Regelungen

(1) Die Ehrungen sind in der Anlage 2 **-Ehrungsordnung-** geregelt. Die Ehrungsordnung wird jährlich vom **geschäftsführenden Vorstand** überprüft und kann unabhängig von der Geschäftsordnung angepasst werden.

§ 19

Inkrafttreten und Änderungen

(1) Diese Geschäftsordnung des NFV-Kreises Vechta wurde in der Sitzung des Kreisvorstandes am 01. November 2023 beschlossen und in Kraft gesetzt.

(2) Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur mit der Mehrheit der Mitglieder des Kreisvorstandes vorgenommen werden.

(3) Die Anlage 1 **-Wirtschaftsordnung-** und Anlage 2 **-Ehrungsordnung-** werden jährlich geprüft und die Anpassungen können unabhängig von der Geschäftsordnung mit einer Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vorgenommen werden.

Mühlen, den 01. November 2023

-Der Vorstand-



Teil I der Geschäftsordnung des NFV Kreis Vechta Wirtschaftsordnung

Verwaltungsstrafen

Die Geld und Verwaltungskosten ergeben sich aus der NFV-Jugend- und Spielordnung. Weiter sind die Verwaltungsstrafen in den Ausschreibungen „Jugend- und Herrenspielbetrieb“ festgelegt.

-Abrechnungsmodalitäten-

Reisekosten und Kostenerstattung

- Die Abrechnung von Reisekosten und die Kostenerstattung sowie die Erhebung von Gebühren für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt richten sich nach der Finanz- und Wirtschaftsordnung des NFV.
- Sämtliche Zahlungen (Ein- und Ausgaben) werden bargeldlos durchgeführt und nur durch den/die Schatzmeister/in veranlasst.
- Die Abrechnungen (Reisekosten, Honorare und sonstigen Aufwandsentschädigungen) können drei Monate nach dem Kalenderjahr erstattet werden, in dem sie entstanden sind. Die Abrechnungen sind spätestens bis zum Quartalsende bei dem/der Schatzmeister/in eingereicht werden, letztmalig zum 15.12. eines Jahres.
- Durchgeführte Maßnahmen, die aus dem außerordentlichen Haushalt erstattet werden, sind ebenfalls bis zum 15.12. eines Jahres abzurechnen.
- Es sind für alle Bereiche nachprüfbare Quittungen/Rechnungen im Original beizufügen.
- Belege sind nur im Original abrechenbar.
- Rechnungen müssen auf den NFV-Kreis Vechta ausgestellt sein.

- Sitzungsgelder werden erst nach Übersendung der Einladung und des Protokolls ausgezahlt.

Abrechnungsmodalitäten für den außerordentlichen Haushalt

- Für die Abrechnung des außerordentlichen Haushalts sind die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des NFV maßgebend, insbesondere der Anhang 1 der Finanz- und Wirtschaftsordnung.
- Sämtliche Zahlungen werden nur bargeldlos durchgeführt und nur durch den Kreisschatzmeister veranlasst.
- Die Abrechnung ist unverzüglich nach Abschluss des Lehrganges bzw. einer Maßnahme zu erstellen und mit allen Originalbelegen und Originalunterschriften sowie unterschriebenen Teilnehmerlisten/Kaderlisten durch den Lehrgangleiter an den/die Kreisschatzmeister/in zu senden.
- Die Abrechnungssätze zur Talentsichtung/-förderung, Auswahlmaßnahmen sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung sind der Finanz- und Wirtschaftsordnung zu entnehmen.

Reisekosten - und sonstige Aufwendungen

Sitzungsgelder

- Bei einer Sitzungsdauer bis 2 Stunden wird kein Sitzungsgeld gezahlt.
- Bei einer Sitzungsdauer über 2 Stunden wird 18 € Sitzungsgeld gezahlt.
- Die Voraussetzungen für die Zahlung eines Sitzungsgeldes müssen gemäß der Finanz- und Wirtschaftsordnung des NFV erfüllt sein.

Fahrtkosten

- Fahrtkosten werden je km mit 0,30 € erstattet.
- Das Formular „Reisekostenabrechnung“ muss die Begründung:
 - a) „mit öffentlichen Verkehrsmitteln weder in angemessener Zeit noch mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand zu erreichen“ **enthalten**.
- Es ist der kürzeste Reiseweg zu wählen.
- Fahrgemeinschaften sind nach Möglichkeit zu bilden.
- Eine Mitfahrvergütung wird nicht gezahlt.

Durchführung Lehrgänge und Fortbildungsmaßnahmen

- Für Lehrgänge (C-Lizenz-Lehrgänge, SR-Anwärter-Lehrgänge, etc.) sind vorab Einnahme- und Ausgabenaufstellungen durchzuführen. Diese sind dem geschäftsführenden Vorstand, besonders dem/der Schatzmeister/in rechtzeitig vor dem Lehrgangsbeginn vorzulegen.
- Sämtliche Einnahmen sind über das NFV-Kreiskonto und sämtliche Ausgaben für o. g. Maßnahmen vom Verband abzuwickeln.
- Die Kostenerhebung von Lehrgangslern wird nach Absprache mit dem Schatzmeister abgewickelt.
- Die Referenten sowie der Lehrgangslern werden nach der gültigen Fassung der Finanz- und Wirtschaftsordnung des NFV ausbezahlt.
- Kosten für die Lehrgangslern und das Honorar als Referent können nicht parallel abgerechnet werden.
- Sollte der Einsatz von Fachreferenten ohne Amt im NFV Kreis Vechna erfolgen, wird kein abweichendes Honorar gezahlt.
- Lehrgangsgelühren werden im Anhang 1 der Finanz- und Wirtschaftsordnung unter Punkt 3 geregelt. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand in Absprache mit dem Ausschussvorsitzenden.

- **Abrechnungssätze Talentsichtung/-förderung und Auswahlmaßnahmen**
 - Trainingseinheiten und Auswahlspiele Feld und Halle einschließlich der Funktionsspieltage, Feldturniere begrenzt auf zwei Übungsleiter/innen maximal bzw. pauschal 2 LE a' 18,00 €
maximale Gesamtkosten je Maßnahme zzgl. Fahrtkosten (0,30 €) **72,00€**
 - Bezirks- und Verbandsturniere maximal bzw. pauschal 4 LE a' 18,00 €
Begrenzt auf zwei Übungsleiter maximale Gesamtkosten je Maßnahme **144,00€**

- **Talentsichtung:**
 - Maßnahmen der Eingangssichtung E-Junioren / Juniorinnen Sichtung Sparkassen Fußball-Cup, NFV-Cup-Juniorinnen . Begrenzt auf drei Personen maximal bzw. pauschal 2 LE a' 18,00
Maximale Gesamtkosten je Maßnahme zzgl. Fahrtkosten (0,30 €) **108,00€**

Bei allen Maßnahmen Trikotwäsche = 15,00€ / Leibchen Wäsche 10,00€ (unterschriebene Belege)

➤ **Aus-, Fort- und Weiterbildung**

- Referentenhonorar je LE 18,00€ maximal 10 LE pro Tag
Referentenhonorar mit DFB-Ausbilderzertifikat je LE 25,00€ maximal 10 LE pro Tag
Lehrgangsleitung bis 3 Stunden (bis 4 LE) maximal bzw. pauschal 2 LE
Lehrgangsleitung über drei Stunden (über 4 LE) maximal bzw. pauschal 4 LE
 - Ausbildung Trainer C - Lizenz zurzeit **240,00€**
 - Verlängerung der Lizenz zurzeit **60,00€**
davon 20,00€ Lizenzgebühren .Die 60,00€ werden / müssen überwiesen werden, bevor der QA die Lizenzverlängerung nach Barsinghausen weiterleitet.
- Im NFV Kreis Vechta erfolgen keine Vergütungen für sog. „häusliche Arbeiten“ (Erstellung von Protokollen, Einladungen, Lehrgangsplänen usw. sowie für die Sichtung von Blogbeiträgen, Videokommentaren usw. im Rahmen der Schiedsrichter- und Trainerausbildung).

**Telefon- und Internetkosten,
Portokosten und Bürokleinmaterial**

- Telefon- und Internetkosten werden mit 20 % der durch Rechnung nachgewiesenen Telefongebühren, maximal 20;00 € pro Monat erstattet.
- Folgender Zuschuss wird gewährt:
- | | |
|---|---------|
| Staffelleiter | 5,00 € |
| Ausschussvorsitzende | 10,00 € |
| Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes | 15,00 € |
| Erste Vorsitzende, Schiedsrichteransetzer, Spielleiter Jugend | 20,00 € |
- Porto- und Bürokleinmaterial werden in nachgewiesener Höhe erstattet.

Technische Ausstattung

Bei der Anschaffung von PC's und Laptops sowie deren Peripherie-Geräten besteht die Wahlmöglichkeit zwischen folgenden Varianten:

- a) Es erfolgt eine vollständige Kostenübernahme durch den NFV Kreis Vechta. Die angeschafften Geräte bleiben im Eigentum des

NFV Kreis Vechta. Es erfolgt eine Inventarisierung durch den/die Schatzmeister/in des NFV-Kreises Vechta.

- b) Ausschussmitglieder (Spelausschuss Herren, Frauen und Junioren u. SR-Ausschuss) erhalten für die Neuanschaffung von PC's oder Laptops einen einmaligen Zuschuss von 150 € Die angeschafften und bezuschussten Geräte gehen in das Eigentum des jeweiligen NFV-Mitgliedes über. Es erfolgt keine Inventarisierung durch den/die Schatzmeisterin des NFV-Kreises Vechta. Es wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen (erfolgt durch den Schatzmeister), in der sich das NFV-Mitglied verpflichtet, bei Aufgabe der Tätigkeit innerhalb von 4 Jahren, eine Rückzahlung des Zuschusses vorzunehmen. Für jedes nicht vollständig erbrachte Jahr der Mitarbeit, wird 1/4 des Zuschusses zur Rückzahlung fällig (siehe **Anhang 1 der Wirtschaftsordnung**).

Sonstige Kosten

- Weitere als in diesem Anhang zur Geschäftsordnung aufgeführten Kosten werden nur erstattet, soweit sie vorher mit dem geschäftsführenden Vorstand abgesprochen und ausdrücklich zugesagt wurden.

Jahresabschlussveranstaltung (Alle Mitarbeiter des NFV Kreis Vechta und Ehrenmitglieder)

- Zweck: Gemeinsamer Austausch zur Verbesserung der Kommunikation und des Informationsflusses sowie als Dankeschön für die geleistete Arbeit. Die Veranstaltung findet jeweils am letzten Freitag im November statt. Die Mitglieder des Vorstandes halten im Rahmen der Jahresabschlussveranstaltung eine sportpraktische Arbeitstagung ab - die Verrechnung erfolgt mit den Bewirtungskosten. Die Bewirtungskosten werden vom Kreis übernommen.

Kohlessen Vorstand und Ehrenmitglieder (nebst Partner*in)

- Zweck: Gemeinsamer Austausch zur Verbesserung der Kommunikation und des Informationsflusses sowie als Dankeschön für die geleistete Arbeit. Die Mitglieder des Vorstandes halten im Rahmen der Klausurtagung sportpraktische Arbeitstagungen ab - die Verrechnung erfolgt mit den Gesamtkosten der Klausurtagung.

Informationsfahrt (Alle aktuellen und ehemaligen Mitarbeiter*innen des NFV Kreis Vechta nebst Partner*in)

- Zweck: Gemeinsamer Austausch zur Verbesserung der Kommunikation und des Informationsflusses sowie als Dankeschön für die geleistete Arbeit. Diese Maßnahme findet im Laufe einer Legislaturperiode (3 Jahre) einmalig statt. Die Mitglieder des Vorstandes halten im Rahmen der Klausurtagung sportpraktische Arbeitstagungen ab - die Verrechnung erfolgt mit den Gesamtkosten der Klausurtagung

Vereinsjubiläen

Die Vereinsjubiläen oder den jeweiligen Fußballabteilungen können auf den jeweiligen Vereinsfeierlichkeiten erfolgen.

Neben der Ehrengabe des DFB/NFV gibt der NFV Kreis Vechta zusätzlich folgende Ehrengaben:

| | |
|-------------------|----------------|
| 50-jähriges = | 5 Spielbälle |
| 75-jähriges = | 5 Spielbälle |
| ab 100-jähriges = | 10 Spielbälle. |

Besondere Anlässe

Zu besonderen Anlässen kann der geschäftsführende Vorstand Ehrengaben in Form von Sach- oder Geldpräsenten gewähren.

Die Übergabe der vorgesehenen Ehrungen stehen unter dem Vorbehalt, dass im ordentlichen Haushalt entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.

Hochzeiten (Grün, Silber, Gold) von Kreismitarbeitern

Geschenk + Karte im Wert von 50 €

“Runde” Geburtstage von Kreismitarbeitern

Geschenk + Karte im Wert von 60 €

Nachwuchs bei Kreismitarbeitern

Geschenk und Karte im Wert von 35 €

Todesfälle von Kreismitarbeitern, Ehrenmitgliedern

Nachruf in der Tageszeitung des Wohnortes

zusätzlich Karte + Kranz/Grabspende im Wert von 100 €

Verabschiedungen von Kreismitarbeitern

Tätigkeit bis 10 Jahren in Kreisgremien: Geschenk im Wert von 30 €

Tätigkeit ab 10 Jahren in Kreisgremien: Geschenk im Wert von 60 €

Teil II der Geschäftsordnung des NFV Kreis Vechta E h r u n g s o r d n u n g



Der NFV Kreis Vechta e.V. ehrt Personen, die sich um den Fußballsport verdient gemacht haben,

- a) durch Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied,
- b) durch Auszeichnungen

Ernennungen

Ehrenvorsitzender

Zum Ehrenvorsitzenden des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V. – Kreis Vechta– können Sportkameradinnen und Sportkameraden ernannt werden, die das Amt des Kreisvorsitzenden mindestens 15 Jahre ausgeführt haben und dem Kreisvorstand mindestens 20 Jahre angehört haben.

Dieses Ehrenamt ist mit dem Sitz und beratender Stimme im Vorstand verbunden.

Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V. –Kreis Vechta – können Sportkameradinnen und Sportkameraden ernannt werden, die ein Amt im Kreisvorstand mindestens 15 Jahre verdienstvoll ausgeführt haben.

Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder werden auf Antrag des geschäftsführenden Kreisvorstandes auf dem Kreistag durch die Mehrheit der anwesenden Delegierten ernannt.

Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder werden zu den Kreisfußballtagen und Kreistagen eingeladen und haben dort beratende Stimme.

Auszeichnungen

Der Kreis Vechta des Niedersächsischen Fußballverbandes vergibt mit dem Gerd-Tank-Gedächtnispreis die höchste Auszeichnung im NFV Kreis Vechta in Würdigung **hervorragender Verdienste** um den Fußballsport im NFV Kreis Vechta und verleiht die goldene und silberne Ehrennadel für Mitglieder, die sich um den Fußballsport und um seine Organisation in **besonderer Weise in langjähriger Tätigkeit** verdient gemacht haben.

1.) Gerd-Tank-Gedächtnispreis

Auf Vorschlag der Vereine oder des Vorstandes des NFV Kreis Vechta beschließt der **geschäftsführende Vorstand**, welche Person jährlich mit dem Gerd-Tank-Gedächtnispreis ausgezeichnet wird. Die Ehrung erfolgt auf dem Kreistag und in den Jahren zwischen den Kreistagen auf einer offiziellen Veranstaltung des betreffenden Vereins (Sportlerball, Generalversammlung usw.).

In Anlehnung an die Ehrungsordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes beschließt der geschäftsführende Kreisvorstand bezüglich der Verleihung der silbernen und goldenen Ehrennadel die nachfolgenden Vergabekriterien:

2.) Die **Silberne Ehrennadel** kann für 15-jährige verdienstvolle Tätigkeit im NFV Kreis Vechta und den ihm angeschlossenen Vereinen vom Kreisvorstand auf dem Kreistag und in den Jahren zwischen den Kreistagen auf dem Kreisehrenamtstag verliehen werden.

3.) Die **Goldene Ehrennadel** des NFV Kreis Vechta kann nach Verleihung der silbernen Ehrennadel für weitere Verdienste um den Fußballsport und besonders für die Verbandsarbeit in der Sportorganisation nach weiteren 10 Jahren auf dem Kreistag verliehen werden.

Die goldene Ehrennadel kann auch an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens für besondere Verdienste um den Fußballsport des NFV Kreis Vechta verliehen werden.

- a) Antragsberechtigt für die Verleihung ist:
Antragsberechtigt für die Verleihung der Goldenen und Silbernen Ehrennadel sind der Kreisvorstand und die Vereinsvorsitzenden bzw. Vertreter.
Dagegen wird die Ehrung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens allein vom geschäftsführenden Kreisvorstand geregelt.
Die Verleihung der Ehrennadeln erfolgt auf Beschluss des Kreisvorstandes. Die Entscheidung ist endgültig.
- b) Verleihung
Nach Möglichkeit erfolgt die Verleihung der silbernen Ehrennadeln in den Jahren zwischen den Kreistagen anlässlich der jährlichen Kreisehrenamtstag. Die Goldene Ehrennadel wird ausschließlich auf dem Kreistag, sowie ausnahmsweise auf ausdrücklichen Wunsch auch anlässlich besonderer Kreis- oder Vereinsveranstaltungen verliehen.
Die Verleihung der Silbernen und Goldenen Ehrennadel erfolgte nur bei Anwesenheit der zu ehrenden Person.
- c) Die Anträge müssen mindesten vier Wochen vor dem Verleihungstermin schriftlich beim Kreisvorstand eingegangen sein. Sie müssen, außer den Personalien des zu ehrenden Mitgliedes, einen kurzen Lebenslauf (sportlich) dieses Mitgliedes enthalten.
- d) Über die Auszeichnungen werden Urkunden angefertigt.
- e) Beim Kreisvorstand wird über die Verleihung eine Kartei geführt.
- f) Besondere Rechte
Mit der Auszeichnung bzw. Ehrung sind keine besonderen Rechte verbunden.
- g) Widerruf
Der Kreistag kann Ehrungen im Sinne der Punkte 2 und 3 auf Antrag des geschäftsführenden Kreisvorstandes widerrufen, wenn die/der Betroffene(n) sich ihrer/seiner Ehrung als unwürdig erwiesen hat.
Die verliehenen Auszeichnungen sind in diesem Fall an den Kreisvorstand zurückzugeben.
- g.) Inkrafttreten
Diese Ehrungsordnung tritt mit Wirkung vom 19. Januar 2023 in Kraft. Die bisher gültige Ehrenordnung vom 06.09.2017 verliert

damit ihre Gültigkeit

In der obigen Fassung vom geschäftsführenden Kreisvorstand am 19. Januar 2023 beschlossen.

Lohne, den 19. Januar 2023